

tag (1. Januar), nicht aber das Jahr. Lindner⁵⁸⁹⁾ gibt „ca. 1172“ an und läßt noch im gleichen Jahr Abt Sigibald folgen, obwohl dieser erst zu 1179 September 18⁵⁹⁰⁾ urkundlich bezeugt ist. Auf Grund dieser Daten ergeben sich zwei Möglichkeiten. Entweder ist Sigibald jener schismatische Abt, der dann entgegen der Weisung Alexanders von 1173/74 doch wieder — vielleicht erst während der Venetianer Friedensverhandlungen — eingesetzt worden sein mußte, oder wir haben zwischen Udalrich und Sigibald einen in der Abtliste bisher fehlenden Abt anzunehmen.

Eine Entscheidung ist durch die Quellenlage erschwert. Die einzige Quelle, die etwas aussagen kann, ist Brief Nr. 218. Als Absender ist ein Prior A. von Wessobrunn genannt, der sonst nicht mehr bezeugt ist. Er soll sich, wie der Inhalt zeigt, mißbilligend über die Mönche von Benediktbeuren geäußert haben; wenigstens habe Rupert ein derartiges Gerücht verbreiten lassen. Der Prior bittet nun um ein Entschuldigungsschreiben, damit er sich vor den Benediktbeurer Brüdern rechtfertigen könne. Dieser Inhalt läßt einerseits erkennen, daß Rupert aus irgendeinem Grunde daran interessiert war, das Ansehen des Wessobrunner Priors in Benediktbeuren zu untergraben. Andererseits hat Prior A. großen Wert darauf gelegt, daß Rupert sich nicht nur bei ihm entschuldigt, sondern daß die Richtigstellung unbedingt auch in Benediktbeuren bekannt wird. Die Interessen beider sind also in auffallender Weise auf Benediktbeuren konzentriert. Dieses durch Nr. 218 gesicherte Ergebnis weist uns in die Zeit der schismatischen Wirren, die in Benediktbeuren die Jahre 1170—1176 umfaßten. Da Rupert und der Prior A. offenbar als Gegenspieler auf die Ereignisse Einfluß zu erlangen versuchten, muß der Prior A. folgerichtig als Förderer der kaiserlichen Partei angesehen werden. Beide Folgerungen — die Einreihung von Nr. 218 in die Zeit von 1170—1176 und die kaiserliche Parteinahme des Priors A. — lassen schließlich die Identifizierung des Priors A. mit dem von Hartwig eingesetzten Abt als möglich erscheinen. Schon F e c h n e r⁵⁹¹⁾, der von einem Propst spricht, den Hartwig in Wessobrunn geweiht habe, mag an unseren Prior A. in Nr. 218 gedacht haben, wobei er die Amtsbezeichnungen Propst und Prior als Synonyma — in der ursprünglichen Bedeutung von Vorsteher — gewertet haben wird. Obwohl ein sicherer Beweis für die Identität des Priors mit dem schismatischen Abt nicht erbracht werden kann, wollen wir aus Gründen

⁵⁸⁹⁾ A. a. O. S. 98 Nr. 17.

⁵⁹⁰⁾ GP. 2, 67 Nr. 7.

⁵⁹¹⁾ A. a. O. S. 318. Er erwähnt in diesem Zusammenhang Nr. 218 nicht.